

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 71 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen. Die 3. Satzung zur Änderung der Marktgebührenordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 15.06.2019 bekannt gemacht.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührentarif

Das Marktstandgeld beträgt für jeden angefangenen Markttag:

I. Auf dem Wochenmarkt:

a) für Verkaufsstände aller Art

b) für das Abstellen von Transportfahrzeugen jeglicher Art

je qm 0,30 € je qm 0,30 €

das Mindeststandgeld beträgt

2,00 €

II. Auf dem Jahrmarkt:

a) für Verkaufstische und Verkaufsstände aller Art, soweit sie ausschließlich oder überwiegend dem Warenverkauf dienen

(einschl. Drehräder, Fadenziehen, Verlosungen, Blinker, Pingpong, Würfelspiel, Fest- bzw. Ausschankzelt usw.)

je qm 0,40 €

b) für Karussells, Kettenflieger (einschl. etwaiger Ausflugflächen), Luftschaukeln, Hypodrome, Schaubuden, Schießhallen sowie Fahrgeschäfte und sonstige der Lustbarkeit dienenden Einrichtungen geringeren Ausmaßes

je qm 0,35 €

c) für Auto-Skooter, Blitz-, Bob-, Autobahnen, ähnliche Unternehmen größerer Bauart

je qm 0,40 €

d) für Wurst- und Imbissstände

je qm 1,25 €

e) für das Abstellen von Wohn-, Gerätewagen, Transportmitteln, Kraftfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen im Marktbereich oder besonders zugewiesenen Flächen

je qm 0,20 €

Das Mindeststandgeld beträgt

2,00 €

§ 2a Abrechnung der Stromkosten

(1) Die Kosten des Stromverbrauchs werden in folgenden Pauschalen gestaffelt und durch die Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet:

a) Anschlussart 230 V ab 16 A Wechselstrom, Schutzkontaktstecker

30,00 €

b)	Anschlussart 400 V ab 16 A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	35,00 €
c)	Anschlussart 400 V ab 32 A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	45,00 €
d)	Anschlussart 400 V ab 63 A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	135,00 €
e)	Anschlussart 400 V ab 64 A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	190,00 €

(2) Die Abrechnung von Einsätzen des beauftragten Elektrofachbetriebes zur Beseitigung von Störungen in der Stromversorgung werden von diesem selbst mit dem Stromabnehmer abgerechnet

(3) Die von den Marktbeschickern zu entrichtenden Stromanschlussgebühren staffeln sich wie folgt

a)	Anschlussart 230 V ab 16 A Wechselstrom, Schutzkontaktstecker	10,00 €
b)	Anschlussart 400 V ab 16 A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	10,00 €
c)	Anschlussart 400 V ab 32 A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	10,00 €
d)	Anschlussart 400 V ab 63 A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	10,00 €
e)	Anschlussart 400 V ab 64 A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	47,00 €

(4) Pro verwendetem Stromzähler wird eine Kautions von 50,00 € erhoben. Diese wird Vorort durch städtische Bedienstete vereinnahmt. Der Anschluss an die Versorgungsleitung wird von der Zahlung der Kautions abhängig gemacht.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei Zusage des Standplatzes.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

(2) Wer sich weigert, das Marktstandgeld termingemäß zu entrichten, kann vom Markt verwiesen werden. Die Gebührenpflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 6 Fälligkeit

(1) Das Marktstandgeld und der Werbebeitrag sind spätestens 1 Monat vor Marktbeginn und die Gebühren für den verbrauchten elektrischen Strom spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

(2) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt kann auch monatlich im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

(3) Ausstehende Marktstandgelder und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und können nach Feststellung der Unzuverlässigkeit des Gebührenschuldners zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Rotenburg (Wümme), den 23.05.2019

gez. Weber
Bürgermeister

(LS)